

**Stadt Ahrensburg**  
**Gestaltungssatzung „Lange Reihe“**

**Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren in Anlehnung an**  
**§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen**

**Stand: 17.02.2020**

<b>Kreis Stormarn</b>	<b>vom 16.01.2020</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Zum Entwurf der o.g. Gestaltungssatzung gebe ich die anliegende Stellungnahme ab.</p> <p>Die Stadt Ahrensburg legt folgende Unterlagen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>○ Entwurf der Satzung über örtliche Bauvorschriften — Gestaltungssatzung - für das Gebiet „Lange Reihe“ (Stand: 24.10.2019)</li><li>○ Planzeichnung mit Darstellung des Geltungsbereiches (Stand: 17.09.2019)</li><li>○ Begründung zum Entwurf der Satzung (Stand: 24.10.2019)</li><li>○</li></ul> <p>Mit der Gestaltungssatzung, die nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBO (Landesbauordnung) besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen enthält, beabsichtigt die Stadt Ahrensburg, das Bestandsquartier Lange Reihe in seinem Erscheinungsbild zu bewahren. Dieses Quartier besteht aus 4 Doppelhäusern des ehemaligen Gutshofbereichs des Schlosses. Mit der Satzung wird den Eigentümern gleichzeitig eine Weiterentwicklung des Ensembles ermöglicht und damit die Zukunftsfähigkeit des Quartiers sichergestellt.</p> <p>Gegen die Satzung bestehen keine grundsätzlichen städtebaulichen Bedenken. Es wird begrüßt, dass die Stadt Ahrensburg zusätzlich zu der bestehenden Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Ahrensburger Villengebiete (vgl. auch Informationsbroschüre der Stadt Ahrensburg, 2008) weitere Teile des Stadtgebietes mit historischer Bedeutung bewahren möchte.</p> <p>Da für den Geltungsbereich in der Langen Reihe kein Bebauungsplan existiert, sind bauliche Entwicklungen nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen. Mit der Gestaltungssatzung, die auch Vorgaben hinsichtlich der freien Grundstücksflächen enthält, besteht eine Handhabe zur Bewahrung eines schutzwürdigen städtebaulichen</p>	<p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme, dass von Seiten des Kreises Stormarn keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht werden.</p> <p>Kennntnisnahme.</p>	

**Stadt Ahrensburg  
Gestaltungssatzung „Lange Reihe“**

**Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren in Anlehnung an  
§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen  
Stand: 17.02.2020**

Bereiches vor unerwünschten baugestalterischen Veränderungen.  
Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Stormarn wird eine gesonderte Stellungnahme abgegeben.

**Kreis Stormarn, untere Denkmalschutzbehörde vom 27.01.2020**

**Abwägungsvorschlag**

- Die Stadt Ahrensburg legt folgende Unterlagen vor:
- Entwurf der Satzung über örtliche Bauvorschriften — Gestaltungssatzung - für das Gebiet „Lange-Reihe“ (Stand: 24.10.2019)
  - Planzeichnung mit Darstellung des Geltungsbereiches (Stand: 17.09.2019)
  - Begründung zum Entwurf der Satzung (Stand: 24.10.2019)

Bezug nehmend auf die o.g. Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu den o.g. Satzungen bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die vorliegende Gestaltungssatzung greift nicht in denkmalrechtliche Belange ein.

Die Bauvorlagen erhalten Sie mit der Stellungnahme zurück.

Kenntnisnahme, dass von Seiten der unteren Denkmalschutzbehörde keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht werden.

**Archäologisches Landesamt vom 09.01.2020**

**Abwägungsvorschlag**

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Ver-

Kenntnisnahme, dass zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale durch die Umsetzung der Planung festgestellt werden.

Die Hinweise werden in die Begründung zur Gestaltungssatzung aufgenommen.

**Stadt Ahrensburg  
Gestaltungssatzung „Lange Reihe“**

**Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren in Anlehnung an  
§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen**

**Stand: 17.02.2020**

pflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

<b>Historischer Arbeitskreis Ahrensburg</b>	<b>vom 17.02.2020</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Der Historische Arbeitskreis Ahrensburg hat sich gefreut über Ihre Informationen zum Gebiet nördlich der Langen Reihe, dankt Ihnen und sieht keinen Bedarf, dazu weiter Stellung zu beziehen.		Kenntnisnahme.
<b>Stadtarchiv Ahrensburg</b>	<b>vom 20.02.2020</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Ich habe die Texte durchgelesen und aus archivarischer und historischer Sicht keine Einwände bzw. keine Unstimmigkeiten gefunden.		Kenntnisnahme.